

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Punkt 12 a der 599. Sitzung des Bundesrates am
21. April 1989

Artikel 1 Nr. 22 a₀ - neu - (§ 103 Abs. 1) und Artikel 1 Nr. 24
(§ 103 a Abs. 1 und 4)

a) In Artikel 1 ist nach Nr. 22 folgende Nr. 22 a₀ einzufügen:

'22 a₀. § 103 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 sind die Worte
"eine öffentliche Versorgung über feste Leitungswege"
durch die Worte
"eine unmittelbare öffentliche Versorgung von Letzt-
verbrauchern über feste Leitungswege"
zu ersetzen.'

Begründung:

Die Neufassung von § 103 Abs. 1 Nr. 1 hebt die Freistellung vom Kartellverbot für sog. mittelbare Demarkationsverträge auf. Bei mittelbaren Demarkationen wird unter den Vertragsparteien die Belieferung von unmittelbar oder mittelbar ein Gebiet versorgenden Unternehmen geregelt: Das Lieferunternehmen wird

Ausgegeben am
20. APR. 1989

geschützt, das die für eine Flächenversorgung erforderlichen Kapazitäten zur Abgabe an ein Verteilerunternehmen vorhält. Unmittelbare Demarkationen hingegen regeln die unmittelbare Versorgung von letztverbrauchenden Abnehmern in einem bestimmten Gebiet durch einen der Vertragspartner selbst als Letztverteiler.

Mittelbare Demarkationsverträge treten in verschiedenen Formen auf: Zwei regionale oder kommunale Lieferunternehmen einigen sich über die Leistungszuständigkeit gegenüber einem kommunalen Verteiler; große regionale oder überregionale Unternehmen teilen als Vorlieferanten Verteilerunternehmen der Zwischenstufe untereinander auf, z. B. in dem Sinne, daß diese nur Verträge mit von den Vorlieferanten festgelegten Inhalten abschließen dürfen.

Eine Aufhebung der Freistellung für mittelbare Demarkationsverträge hat zur Folge, daß diese in Zukunft als unzulässige Gebietskartelle behandelt werden. Dabei bleiben geschlossene Versorgungsgebiete auf der Letztverteilerstufe, die die unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern sichern, unberührt. Zulässig bleiben hiernach Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 GWB (Konzessionsverträge) und Demarkationsabreden, welche die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb eines demarkierten Gebietes betreffen.

Auch in Zukunft soll der Wechsel einzelner, an der Grenze eines Versorgungsgebietes liegender Abnehmer nicht möglich sein, so daß geschlossene Gebiete gewahrt bleiben. Demarkationen, die eine unmittelbare Belieferung sog. B-Gemeinden regeln, hätten damit nach wie vor Gültigkeit; hingegen wären De-

markationsverträge zwischen Lieferunternehmen, die eine Versorgung von A-Gemeinden zum Inhalt hätten, in Zukunft nicht mehr freistellungsfähig.

Ein Wegfall der Freistellungsmöglichkeit für Demarkationsverträge über Gebiete, in denen einer der Vertragspartner nicht Letztverbraucher unmittelbar, sondern Weiterverteiler der ersten oder zweiten Stufe beliefert, intensiviert den Wettbewerb um geschlossene Versorgungsgebiete. Vor allem in den Rand- und Überschneidungszonen von Versorgungsgebieten ist damit für Letztverteiler oder auch für B-Gemeinden ein Wechsel zu einem anderen Lieferanten eher als bisher möglich. Ein mittelbarer Demarkationsvertrag kann damit nicht mehr der Übernahme einer unmittelbaren Versorgung durch ein regionales oder kommunales Unternehmen entgegenstehen. Es wird also z. B. für eine Kommune ab der Grenze eines Versorgungsgebietes möglich sein, den Energiebedarf für ein bestimmtes Gebiet nicht mehr über den bisherigen, sondern von einem anderen Lieferanten zu decken.

Die Versorgungssicherheit wird durch die Beseitigung des Schutzes für mittelbare Demarkationen nicht in Frage gestellt, da neben den weiterhin zulässigen Konzessionsverträgen Demarkationsverträge über Gebiete, in denen ein Vertragspartner selbst Letztverbraucher versorgt, unangetastet bleiben. Wettbewerb um einzelne Abnehmer innerhalb geschlossener Gebiete soll nicht eröffnet werden.

Der Wegfall der Freistellung von mittelbaren Demarkationen ist auch ein Schritt zur Verbesserung der Wettbewerbssituation deutscher Elektrizitätsunternehmen gegenüber europäischen Konkurrenten im gemeinsamen Binnenmarkt.

123/6/83

- 4 -

Dies entspricht Vorstellungen, die bereits mit der 4. Kartellgesetznovelle - 20 jährige Befristungsregelung als erster Schritt - verfolgt wurden, damals aber zu keinem praktischen Ergebnis führten.

Es ist zu erwarten, daß die durch einen verstärkten Wettbewerb auf der Weiterverteilerstufe herbeigeführten Preisvorteile der Kommunen, die im Wettbewerb um Gewerbe- und Investitionsstandorte stehen, an die Verbraucher weitergegeben werden. Das System der Gebietsmonopole wird zum Vorteil der Abnehmer weiter aufgelockert und an künftige Versorgungswirtschaftliche Erfordernisse angepaßt. Soweit die Versorgungswirtschaft gegen die Aufhebung mittelbarer Demarkationen aus Gründen der Planungssicherheit und unter Hinweis auf die Gefahr der Konzentration sowie auf Preis- und Konditionenabweichungen zwischen einzelnen Versorgungsgebieten Vorbehalte geltend macht, erscheinen diese im Hinblick auf den bereits vorhandenen dichten Ausbau des Stromnetzes und die Struktur der Lastregulierung allenfalls für eine Übergangszeit von Bedeutung. Zumindest stehen etwaige Anpassungsschwierigkeiten in keinem Verhältnis zu den Vorteilen einer wettbewerblichen Öffnung.

Kommunen erhalten, sofern sie an den Grenzen eines Versorgungsgebietes liegen, als Alternative zur Eigenversorgung damit künftig die Möglichkeit, zu einem neuen Versorger zu wechseln. Eine solche Alternative wirkt einer übermäßigen "Rekommunalisierung" der Stromversorgung entgegen. Um Anpassungsschwierigkeiten soweit wie möglich zu vermeiden, und unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung sollte die Freistellung für z. Zt. bestehende mittelbare Demarkationen erst nach einer Übergangszeit von etwa 10 Jahren auslaufen.

- 5 -

b) Artikel 1 Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

aa) § 103 a Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung wird wie folgt gefaßt:

"Eine Vereinbarung der in § 103 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art über die Versorgung mit Elektrizität oder Gas ist insoweit unwirksam, als sie einen Beteiligten verpflichtet, nach Ende der Laufzeit eines Vertrages der in § 103 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art in dem Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezog, eine unmittelbare öffentliche Versorgung zu unterlassen."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

bb) (unverändert)

Begründung

Der Entwurf der Bundesregierung zur Änderung von § 103 a Abs. 1 GWB (Art. 1, Ziffer 24 der Regierungsvorlage) wird nur insoweit übernommen, als es um die relative Unwirksamkeit von unmittelbaren Demarkationsverträgen geht, da für mittelbare Demarkationen nach der von Rheinland-Pfalz vorgeschlagenen Neufassung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 GWB eine Freistellungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Der letzte Teil von § 103 a Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs entfällt damit. Insoweit wird Bezug genommen auf die Erläuterungen im Rahmen der Begründung des Regierungsentwurfs.

Ein Wegfall der Freistellung für mittelbare Demarkationen erscheint für sich allein nicht ausreichend, um die erstrebte Wettbewerbsöffnung zu erreichen. Auch aus einem unmittelbaren Demarkationsvertrag heraus darf es in Zukunft einem Beteiligten, der selbst für eine unmittelbare Versorgung in Frage kommt, nicht verwehrt sein, die Versorgung zu übernehmen. Die bereits im Regierungsentwurf vorgesehene teilweise Unwirksamkeit von Demarkationsverträgen im Zusammenhang mit dem Ablauf einzelner Konzessionsverträge erscheint

123/6/88

- 6 -

allerdings nicht hinreichend, um zu der erstrebten wettbewerblichen Öffnung auf dem Energiemarkt zu gelangen. Nur eine in sich schlüssige Gesamtlösung - keine

Freistellung mittelbarer Demarkationen mehr, teilweise Unwirksamkeit unmittelbarer Demarkationen, soweit sie einem Wechsel des Versorgungsunternehmens entgegenstehen, - bringt die erforderliche Auflockerung in Form eines spürbaren Wettbewerbs um Versorgungsgebiete im Bereich leitungsgebundener Versorgung.